OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603683/2/MZ/BR

Datum:
Linz, 15. Juni 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M E, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft
Steyr-Land, vom 20.02.2020, GZ: BHSE/919150006766/19, wegen einer Übertretung des § 103 Abs 1 Z 1 KFG iVm § 4 Abs 2 KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 20.02.2020, GZ: BHSE/919150006766/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit:	09.10.2019, 14:10 Uhr
Ort:	x, x, x im Stadtgebiet von Steyr, auf Höhe der Prüfstelle des Amtes der OÖ Landesregierung, Dietach
Betroffenes Fahrzeug:	P, Kennzeichen: x (A)

Sie haben als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.
Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von H P gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des angeführten Fahrzeuges maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass die vordere Stoßstange und der seitliche und hintere Unterfahrschutz stark beschädigt waren. Weiters ragten scharfkantige Teile hervor.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 103 Abs. 1 Z. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 2 KFG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€ 150,00			§ 134 Abs. 1 KFG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher
€ 150,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde aus:

„Aus der Anzeige des Meldungslegers GrInsp. S P von der LPD Oberösterreich LVA, GZ: PAD/19/01992024/001/VStV, geht hervor, dass am 09.10.2019 um 14.10 Uhr anlässlich einer Verkehrskontrolle die Ihnen im Spruch angelastete Verwaltungsübertretung festgestellt wurde.

Mit Strafverfügung der LPD OÖ PK Steyr vom 30.10.2019 wurde Ihnen die angeführte Verwaltungsübertretung zur Last gelegt.

Mit Eingabe vom 11.11.2019 erheben Sie dagegen Einspruch und führen darin Folgendes an: „Das aktuell noch auf mich zugelassene Fahrzeug R K habe ich Frau P H in vorschriftsmäßigem Zustand überlassen. Es wurde auch vor dem Unfall noch die Begutachtung § 57a bei der Firma S in x vorgenommen. Über den Unfall wurde ich in Kenntnis gesetzt, ebenfalls auch meine Haftpflichtversicherung, aber bei der Abwicklung der Schadensbehebung und dem gesamten Prozess rundherum hat und hatte Frau H völlig freie Hand.

Am 22.11.2019 wurde der Akt zur Durchführung des Verfahrens an die BH Steyr-Land abgetreten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Gegen das in Rede stehende Straferkenntnis erhob der Bf das Rechtsmittel der Beschwerde. Dieser bringt zusammengefasst vor, dass er das Fahrzeug nach Durchführung einer Überprüfung gemäß § 57a KFG der P H geschenkt habe. Noch bevor die offizielle Ummeldung erfolgt sei, sei das gegenständliche Fahrzeug durch einen Unfall beschädigt worden. Frau P H habe dem Bf versichert, dass sie alles erforderliche alleine regelt und abwickelt.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im Straferkenntnis eine 500 Euro übersteigende Geldstrafe nicht verhängt wurde und eine solche – trotz entsprechenden Hinweises im angefochtenen Straferkenntnis – weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und auch nicht ersichtlich ist, dass Art 6 EMRK dem Entfall einer Verhandlung entgegenstehen würde.

c) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat folgenden entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt:

Das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem Kennzeichen x wurde am 09.10.2019 um 14:10 Uhr von Frau P H auf der x im Stadtgebiet von Steyr gelenkt. Im Rahmen einer Überprüfung durch die Polizei sowie Sachverständige der

Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung wurde festgestellt, dass sich das Fahrzeug wegen einer durch einen Unfallschaden stark beschädigten, scharfkantigen und mangelhaft befestigten Stoßstange nicht in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befindet.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Der festgestellte Mangel wurde vom Bf nicht bestritten. Das Protokoll über die Teilüberprüfung nach § 58 KFG ist im Behördenakt enthalten, die Überprüfung wurde von einem Sachverständigen der Abteilung Verkehr des Amtes der Oö. Landesregierung durchgeführt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG, BGBl 1967/267 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger
§ 4. Allgemeines

(1) …

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, daß der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

§ 103 Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

(1) Der Zulassungsbesitzer
1. hat dafür zu sorgen, daß das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
2. …"

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten

Fahrpersonals (AETR), zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Arreststrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

b) In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges. Bei der Teiluntersuchung gemäß § 58 KFG wurde von dem beigezogenen Sachverständigen ein erkennbarer schwerer Mangel festgestellt. Die stark beschädigte, scharfkantige und mangelhaft befestigte Stoßstange stellt ein vermeidbares vorspringendes kantiges Teil dar, das bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lässt. Das Fahrzeug befand sich in einem die Verkehrssicherheit- und Betriebssicherheit gefährdenden Zustand.

Der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist somit erfüllt.

Der Bf verantwortet sich damit, dass er sein Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt bereits an Frau P H verschenkt habe. Gemäß § 103 Abs 1 KFG ist der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges für den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges verantwortlich. Übernimmt jemand die Funktion als Zulassungsbesitzer, dann muss ihm auch bewusst sein, dass ihn gewisse Verantwortlichkeiten treffen. Im vorliegenden Fall hat es der Bf zu vertreten, dass er als Zulassungsbesitzer des mangelhaften KFZ es ermöglicht hat, dass dieses am Straßenverkehr teilnimmt. Die in § 103 Abs 1 KFG angeführten Verpflichtungen treffen den Zulassungsbesitzer unabhängig von den Eigentumsverhältnissen am Fahrzeug. Der Bf wäre daher gehalten gewesen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verwendung der von ihm zur Verfügung gestellten Nummernschilder die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes vom Fahrzeuglenker entsprechend eingehalten werden (vgl. VwGH 14.3.1984, 83/03/0272).

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört

und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

Der Bf konnte nicht darlegen, dass ihm am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr hat er sich als Zulassungsbesitzer mit den geltenden Rechtsvorschriften ausreichend vertraut zu machen. Die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sind ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

c) Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt über kein Einkommen, besitzt kein relevantes Vermögen und hat keine Unterhaltspflichten. Die belangte Behörde hat die Schwere des festgestellten Mangels als straferschwerend gewertet. Strafmilderungsgründe lagen nicht vor.

Angesichts des festgestellten schweren Mangels am Fahrzeug des Bf kommt ein gänzliches Absehen von einer Bestrafung keinesfalls in Betracht, dies würde dem generalpräventiven Aspekt einer Bestrafung, hier die Vermeidung der Teilnahme von nicht verkehrs- und betriebssicheren Kraftfahrzeugen am Straßenverkehr, entgegenwirken.

Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen ist es, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Scharfkantige mangelhaft befestigte Teile an einem Kraftfahrzeug stellen ein erhöhtes Gefahrenpotential für andere Verkehrsteilnehmer dar, derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen.

Die verhängte Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt und ist aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

d) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 30 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer